

Name:
Adresse:
Tel.:

An
Name:
Adresse:

AZ:

Datum:

PARKPLATZVERSTOß

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre 1. Mahnung vom _____ in dem Sie die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von ____, ____ €, sowie eine Mahngebühr in Höhe von ____ € fordern.

In meinem Schreiben vom _____ (Antwort auf Ihr Schreiben vom _____) habe ich Sie gebeten, mir zur Klärung des Sachverhalts und zur Ermittlung des tatsächlichen Fahrers weitere Beweismittel, insbesondere die angeblich gefertigten Bilder, zur Verfügung zu stellen.

Diese Aufforderung haben Sie in unzulässiger Weise ignoriert und stattdessen eine Mahnung verschickt, was die Ernsthaftigkeit und Rechtsgrundlage Ihrer Forderung massiv in Frage stellt. Ich mache hiermit erneut und **ausdrücklich geltend:**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, zuletzt Urteil vom 18.12.2019, Az. XII ZR 13/19) haftet der Fahrzeughalter grundsätzlich nicht automatisch für eine Vertragsstrafe, die aus einem Verstoß gegen private Parkplatz-AGB resultiert. Vertragspartner des Parkplatzbetreibers kann nur derjenige sein, der den Vertrag konkludent durch das Parken geschlossen hat, mithin der Fahrer. Eine bloße Halterhaftung besteht im zivilrechtlichen Bereich der Vertragsstrafe nicht.

Zwar trifft den Halter eine sogenannte sekundäre Darlegungslast, wenn er bestreitet, selbst gefahren zu sein. Diese Verpflichtung zur Mitwirkung – d.h. die Benennung der möglichen Fahrer – setzt jedoch voraus, dass der Parkplatzbetreiber seiner primären Beweispflicht, nämlich den Verstoß selbst zu belegen, ordnungsgemäß nachkommt. Ihre Forderung, den Fahrer zu benennen, ohne die angeforderten, den Verstoß dokumentierenden Beweismittel vorzulegen, ist unbegründet.

Ich habe um die Vorlage der Bilder gebeten, um meiner eigenen Darlegungslast nachkommen und den Fahrer ermitteln zu können. **Ihre Verweigerung** dieser Kooperation, insbesondere nach meiner **fristgerechten und begründeten Rückmeldung**, erschwert mir die Wahrnehmung meiner Rechte und Pflichten unzumutbar.

Ihre Mahnung ist rechtlich haltlos. Da die eigentliche Hauptforderung (Vertragsstrafe) aufgrund der fehlenden Beweisgrundlage und der ungeklärten Fahrereigenschaft bestritten ist und mir die zur Klärung erforderlichen Informationen vorenthalten wurden, befinden wir uns **nicht im**

Verzug im Sinne von §286 BGB. Entsprechend sind alle durch die Mahnung geltend gemachten weiteren Kosten, insbesondere Mahngebühren, unbegründet und werden hiermit explizit zurückgewiesen.

Ich fordere Sie letztmalig auf, mir innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens die angefragten Beweismittel (insbesondere die Bilder, die den angeblichen Verstoß dokumentieren sollen) zukommen zu lassen, damit ich den Sachverhalt abschließend prüfen und meiner sekundären Darlegungslast nachkommen kann.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen oder weiterhin auf der Zahlung der Vertragsstrafe ohne substantiierte Beweisführung beharren, werde ich die gesamte Forderung vollumfänglich zurückweisen und die unberechtigte Inanspruchnahme rechtlich überprüfen lassen.

Weitere Korrespondenz, die lediglich aus unbegründeten Mahnungen besteht, wird von mir als Schikane betrachtet und unverzüglich an einen Rechtsanwalt zur Wahrung meiner Interessen übergeben. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vollumfänglich Ihnen zur Last gelegt.

Ich weise Sie in aller Deutlichkeit darauf hin, dass ich dieses unprofessionelle und rechtswidrige Vorgehen – insbesondere die Missachtung meiner begründeten Anfragen und das sofortige Versenden einer Mahnung – umgehend der **Verbraucherzentrale** melden werde.

Mit freundlichen Grüßen,